

Leistungsbeschreibung

für die
ambulante Betreuung von Kinder, Jugendlichen und Familien
nach § 30 und 31 SGB VIII

St. Bonifatius, Heilpädagogische Kinder- und Jugendhilfe

Georg-Böhm-Str. 12
D-21337 Lüneburg
Tel.: 04131/8536-0
Fax.: 04131/853646

Träger:

Stiftung kath. Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim

Moritzberger Weg 1
D-31139 Hildesheim
Tel: 05121/938310
Fax.: 05121/938119

Spitzenverband: Caritas

1. Kurzbeschreibung

1.1 Art der Hilfe

Ambulante Einzelfallhilfe für Kinder und Jugendliche unter Einbezug von Eltern und ggf. Angehörigen in Lebenssituationen mit dem Bedarf an Hilfen zur Erziehung.

1.2 Rechtsgrundlage

Erbringung von ambulanten Einzelfallhilfen nach den §§ 30, 31,35 und 41 SGB VIII. Die Partner der Vereinbarung orientieren sich an der Generalvereinbarung des Landes Niedersachsen zur Erziehungshilfe nach § 8a SGB VIII.

1.3 Räumlichkeiten

Büro und Besprechungsraum befinden sich am Standort Georg-Böhm-Str. 18, 21337 Lüneburg. Es stehen weitere Räumlichkeiten zur Verfügung, die vom ambulanten Bereich genutzt werden können.

2. Personenkreis

Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche bzw. junge Erwachsene aus die Stadt und dem Landkreis Lüneburg sowie angrenzender Landkreis, die einer individuellen Unterstützung im Rahmen der Erziehungshilfe bedürfen, jedoch ohne Bedarf für eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung.

Leistungen nach § 30 SGB VIII sind ambulante Betreuungen von Kindern und Jugendlichen die in der Regel durch ein instabiles Herkunftsumfeld, traumatische Erlebnisse und Verletzungen bzw. durch Gewalterfahrungen und den daraus resultie-

renden Verhaltensweisen geprägt sind. Darüber hinaus haben sie häufig Schul-schwierigkeiten und sind verhaltensauffällig.

Leistungen nach § 31 SGB VIII sind ambulante sozialpädagogische Hilfen für Familien mit dem Bedarf an Hilfen zur Erziehung. Konkret geht es dabei um die Stärkung von Erziehungskompetenzen der Eltern u.a. in kritischen Lebenssituationen, z.B. bei Trennung und Scheidung.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.2 Ziel der Leistungen

Grundsätzlich wird die Förderung einer altersangemessenen Selbstreflexion angestrebt. Da besonders Kinder und Jugendliche von den Bedingungen des sozialen Umfeldes abhängig sind, wird das System der Familie sowie weitere Bezugspersonen berücksichtigt. Die Ziele werden auf der Grundlage des jeweiligen Hilfeplangesprächs konkretisiert, beispielsweise

Ziele nach § 30 SGB VIII:

- Erarbeitung sozialer und lebenspraktischer Kompetenzen
- Entwicklung von Lebens- und Zukunftsperspektiven
- Aufbau und Unterstützung von langfristig hilfreichen sozialen Kontakten
- Auseinandersetzung mit der eigenen Biographie und daraus resultierenden Konsequenzen für die Entwicklung von Perspektiven und Maßnahmen
- Unterstützung hinsichtlich beruflicher Perspektiven: Berufsorientierung, -findung und -ausbildung oder Alternativen
- Erlernen spezieller Fertigkeiten, z.B. Umgang mit Behörden
- Aufbau angemessener Lernstrategien
- Erlernen einer konstruktiven und kreativen Freizeitgestaltung
- Neustrukturierung des Alltages eines Jugendlichen
- Kompetenz entwickeln zur Inanspruchnahme von Hilfs- und Fördermaßnahmen (z.B. Psychotherapie, Suchtberatung, Schuldnerberatung)

Ziele nach § 31 SGB VIII:

- Förderung des familiären Umfeldes und seiner Erziehungsbedingungen
- Aufbau einer Erziehungskompetenz bei der Schulförderung der Kinder
- Unterstützung des konstruktiven Freizeitverhaltens ihrer Kinder
- Sensibilisierung für die Notwendigkeit einer Tagesstruktur für ihre Kinder
- Sensibilisierung entwickeln zur Inanspruchnahme von Hilfs- und Fördermaßnahmen (z.B. Psychotherapie, Familienberatung, relevante Beratungsstellen)
- Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten
- Mobilisierung von persönlichen Ressourcen

3.2 Art der Leistungen

Die methodischen Grundlagen orientieren sich an lebensweltorientierten, lerntheoretischen und systemischen Ansätzen. Dabei wird die Gesamtheit der Persönlichkeit des Kindes bzw. des Jugendlichen in den Blick genommen. Gemäß der Abstimmung im Hilfeplan-Verfahren werden spezielle Ziele und Leistungen akzentuiert.

Die ambulanten Leistungen werden sowohl nach § 30 SGB VIII als auch nach § 31 SGB VIII in 4 Phasen gegliedert:

Phase 1: Problemsichtung

- Erstgespräch mit dem Jugendamt
- Erstkontakt mit dem Klienten
- Ermittlung der persönlichen Ressourcen

Phase 2: Klärung der individuellen Situation und Entscheidung über die konkreten Hilfen

- Genauere Abklärung des Bedarfs an Erziehungshilfe
- Erstellung des ersten Hilfeplanes
- Konkretisierung der pädagogischen Ziele unter Berücksichtigung von persönlichen Ressourcen
- Entscheidung über den Hilfebeginn

Phase 3: Umsetzung der Hilfe

- Ressourcenorientiertes Arbeiten
- Förderung sozialer Kompetenzen sowie kognitiver und emotionaler Fähigkeiten
- Einbezug der Lebenswelten
- Gespräche mit Bezugspersonen

Phase 4: Beendigung der Hilfe

- Bewertung der pädagogischen Arbeit
- Ermittlung einer weiteren Perspektive
- Vermittlung weiterer Hilfsangebote außerhalb der Jugendhilfe
- Beendigung oder Veränderung der Maßnahme
- Abschluss-Hilfeplangespräch

3.3. Inhalt der Leistungen

3.3.1 Allgemeiner Teil

Kinder und Jugendlichen sind hinsichtlich ihrer Ziele von Motiven geleitet. Die Hilfe zur Entwicklung ist demnach ein Prozess, bei dem Änderungen des Verhaltens in erster Linie über Veränderungen des Selbst- und Fremd-Erlebens erfolgen. Dies setzt u.a. voraus, dass zwischen dem Pädagogen und dem Kind bzw. Jugendlichen eine vertrauensvolle Beziehung entsteht.

3.3.2 Direkte Leistungen

Die Fachleistungsstunden beziehen sich auf folgende direkt abrechenbare und einzelfallbezogene Leistungen:

- alle Kontakte mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen
- Kontakte mit Eltern, Freunden, Angehörigen und anderen wichtigen Bezugspersonen sowie Ämtern
- Hilfeplangespräche nach § 36 SGB VIII einschließlich der dafür notwendigen Fahrzeiten
- Einzelfallbezogene Wegezeiten
- Leistungen, die sich aus § 8a SGB VIII ergeben, z.B. Aufstellung und Überprüfung des Schutzplanes und Diagnostik

3.3.3 Indirekte Leistungen

Um die Arbeit fachlich fundiert durchführen zu können, sind folgende indirekte Leistungen sinnvoll:

- Supervision und Fortbildung
- Teambesprechung, Fallbesprechung
- Berichte, Dokumentation, Vor- und Nachbereitung

- Kooperation mit anderen Institutionen
- Verwaltungstätigkeiten
- Leistungen, die sich auch aus § 8a SGB VIII ergeben, z.B. Risikoeinschätzung, Inanspruchnahme von Beratung, insbesondere bei einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung

4. Qualität der Leistungen

4.1 Personelle Ausstattung

Die Fachleistungsstunden werden von folgenden Fachkräften durchgeführt:

- | | |
|---|---------|
| - Erzieher oder gleichwertiger Abschluss | AVR Vb |
| - Diplom-Sozialpädagogen oder ähnlich ausgebildete Fachkräfte (z.B. Diplom-Heilpädagogen) | AVR IVb |
| - Diplom (FH) bzw. Bachelor-Abschlüsse | AVR IVb |
| - Diplom-Psychologen oder Psychologen mit Master-Abschluss | AVR II |

Anteile für Leitung und Verwaltung

- | | | |
|-------------------|--------|---------|
| - Bereichsleitung | 1 : 12 | AVR III |
| - Verwaltung | 1 : 25 | AVR VIb |

4.2 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die Räume sind mit einer zeitgemäßen Bürotechnik, einer modernen Telefonanlage und EDV ausgestattet. Dienstliche Fahrten werden sichergestellt durch Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Nutzung eines Dienst-Pkws oder privater Fahrzeuge.

4.3 Dokumentation

Quantitativ

Der für die Fachleistung zuständige Mitarbeiter führt einen Nachweis über die durchgeführten Fachleistungsstunden. Er soll einen Überblick über die quantitativ stattgefundenen Hilfeleistungen erlauben. Dieser Stundennachweis wird dem Kostenträger zur Verfügung gestellt.

Qualitativ

Vor dem Hintergrund der Hilfeplanziele wird die Entwicklung des Kindes, des Jugendlichen oder der Familie zeitnah und systematisch dokumentiert. Dies geschieht auf der Grundlage der oben genannten Ansätze und wird regelmäßig reflektiert. Die Inhalte fließen in den Hilfeplan-Prozess ein.

5. Finanzierung

Abgerechnet wird jede direkte Fachleistungsstunde gemäß 3.3.2.

Das Entgelt für eine Fachleistungsstunde wird für einen bestimmten Zeitraum vereinbart und liegt dieser Leistungsbeschreibung auf einem gesonderten Entgeltblatt bei.

6. Auftragsdauer und -umfang

Die Dauer der Betreuung sowie der Stundenumfang werden im Hilfeplanverfahren vereinbart und schriftlich bestätigt.

Die Leistungen werden i.d.R an Werktagen von montags bis freitags durchgeführt.